

Teilrevision Gesundheitsgesetz - Teil E Aufhebung von § 30 GesG (Forschung)

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. September 2013
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 30 Forschung</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei</p> <p>a) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,</p> <p>b) Minderjährigkeit oder umfassender Beistandschaft sowie Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,</p> <p>c) Urteilsunfähigkeit die zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person schriftlich zustimmt, wenn keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt.</p> <p>² Forschung am Menschen darf nur von wissenschaftlich qualifiziertem Personal bei Vorliegen zweckentsprechender betrieblicher Verhältnisse unter Leitung und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes oder einer anderen geeigneten und qualifizierten Fachperson ausgeführt werden.</p> <p>³ Bei vorhersehbarem Risiko erheblicher oder irreversibler Schädigung oder des Todes ist Forschung am Menschen nicht erlaubt.</p>	<p>§ 30 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. September 2013
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Aarau, ... Der Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer